

ZKRI – Statutenrevision

ALT	NEU
<p>Zweckverband für die Kehrichtentsorgung Region Innerschwyz vom 8. August 1989</p>	<p>Zweckverband Abfall Region Innerschwyz (ZKRI) vom</p>
<p>I. Allgemeine Bestimmungen</p> <p>§ 1 Verbandsgemeinden</p> <p>¹Die Bezirke Gersau und Küssnacht sowie die politischen Gemeinden Schwyz, Arth, Ingenbohl, Muotathal, Steinen, Sattel, Rothenthurm, Lauerz, Steinerberg, Morschach und Illgau schliessen sich unter der Bezeichnung „Zweckverband für die Kehrichtentsorgung der Region Innerschwyz“ zu einem Zweckverband zusammen.</p> <p>²In den Verband können weitere Personen des öffentlichen Rechts aufgenommen werden. Das Austrittsrecht bestimmt sich nach § 26.</p>	<p>I. Allgemeine Bestimmungen</p> <p>Art. 1 Bestand</p> <p>¹Die Bezirke Gersau und Küssnacht sowie die Gemeinden Schwyz, Arth, Ingenbohl, Muotathal, Steinen, Sattel, Rothenthurm, Lauerz, Steinerberg, Morschach und Illgau bilden unter dem Namen „Zweckverband Abfall Region Innerschwyz“ (nachfolgend ZKRI genannt) auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband im Sinne von § 79 des Gesetzes über die Organisation der Bezirke und Gemeinden vom 25. Oktober 2017 (nachstehend GOG).</p> <p>²Der Beitritt weiterer Gemeinden erfolgt über eine Statutenrevision. Das Austrittsrecht bestimmt sich nach Art. 27.</p>
<p>§ 2 Rechtspersönlichkeit; Sitz</p> <p>Der Verband ist eine selbständige juristische Person des kantonalen öffentlichen Rechts. Er hat seinen Sitz in Schwyz.</p>	<p>Art. 2 Sitz</p> <p>Der ZKRI hat seinen Sitz am Domizil der Geschäftsstelle.</p>
<p>§ 3 Verbandszweck</p> <p>¹Der Verband bezweckt die Entsorgung des Kehrichts im Verbandsgebiet, das erweitert werden kann.</p> <p>²Zur Erreichung des Verbandszweckes kann der Verband</p> <ol style="list-style-type: none"> selbst Anlagen für die Kehrichtentsorgung bauen und betreiben; einem anderen Zweckverband beitreten oder mit anderen Gemeinden einen solchen gründen; mit andern Personen des öffentlichen oder privaten Rechts Verträge über die Benützung ihrer oder der eigenen Anlagen zur Kehrichtentsorgung abschliessen. 	<p>Art. 3 Zweck; Kernaufgaben und weitere Dienstleistungen</p> <p>¹Der ZKRI bezweckt die gemeinsame Abfallbewirtschaftung. Diese umfasst die Verwertung oder Beseitigung der Siedlungsabfälle sowie die Vorstufen Sammlung, Transport, Zwischenlagerung und Vorbehandlung nach den Rechtsvorgaben von Bund und Kanton. Er stellt die hierfür erforderlichen Einrichtungen und Dienstleistungen bereit.</p> <p>²Siedlungsabfälle im Sinne von Abs. 1 sind die Abfälle aus Haushalten sowie Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, sofern die Zusammensetzung der Abfälle betreffend Inhaltsstoffen und Mengenverhältnissen mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist.</p> <p>³Die Leistungen nach Abs. 1 gelten als Kernaufgaben. Der ZKRI kann darüber hinausgehend weitere Einrichtungen schaffen und Dienstleistungen erbringen, insbesondere für stofflich verwertbare Abfälle sowie für Sonder- und andere kontrollpflichtigen Abfälle, deren umweltgerechte Entsorgung besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordert.</p>

	<p>⁴Der ZKRI setzt sich durch Umweltprojekte für eine nachhaltige und ressourcenschonende Abfallbewirtschaftung in den Verbandsgemeinden ein. Er kann zu diesem Zweck mit Dritten Verträge abschliessen.</p>
	<p>Art. 4 Betriebsgrundsatz; Verursacher- und Kostendeckungsprinzip</p> <p>Der ZKRI ist nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu führen. Die von den Abfallinhaberinnen und -inhabern erhobenen Kosten und Gebühren basieren auf dem Grundsatz der verursachergerechten und kostendeckenden Abfallbewirtschaftung.</p>
<p>§ 4 Zuständigkeit; Aufgaben</p> <p>¹Der Verband ist verpflichtet, den Verbandsgemeinden Hauskehricht, Gewerbe- und Industrieabfälle und Sperrgut zur Entsorgung abzunehmen; die Abnahme von Stoffen kann erweitert oder eingeschränkt werden.</p> <p>²Der im Verbandsgebiet anfallende Kehricht muss über den Verband entsorgt werden; vorbehalten bleiben Ausnahmegenehmigungen, die der Genehmigung der zuständigen Behörde bedürfen.</p> <p>³Der Transport des Kehrichts bis zur Verbandsabnahmestelle ist Sache der Verbandsgemeinden, soweit nichts anderes festgelegt wird.</p> <p>⁴Der Verband kann die für die Entsorgung angezeigten Bestimmungen erlassen, namentlich auch in Bezug auf Sortierung und Anlieferung des Kehrichts.</p>	<p>Art. 5 Entsorgungsmonopol; Leistungsvereinbarungen</p> <p>¹Für die Kernaufgaben müssen die Verbandsgemeinden die Dienste des ZKRI in Anspruch nehmen.</p> <p>²Für die Einzelheiten der gegenseitigen Rechte und Pflichten schliesst der ZKRI mit den Verbandsgemeinden Leistungsvereinbarungen ab.</p>
	<p>Art. 6 Vertretung nach aussen und Zeichnungsberechtigung</p> <p>Die Präsidentin oder der Präsident der Betriebskommission vertritt zusammen mit der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer den ZKRI nach aussen. Sie führen gemeinsam die rechtsverbindliche Unterschrift. Zudem obliegt ihnen die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung.</p>

<p>II. Organisation</p> <p>1. Organe</p> <p>§ 5 Verbandsorgane</p> <p>¹Organe des Verbandes sind</p> <p>a) die Abgeordnetenversammlung;</p> <p>b) die Betriebskommission;</p> <p>c) die Geschäftsstelle;</p> <p>die Rechnungsprüfungskommission.</p> <p>²Der Präsident wird auf eine Amtsdauer von jeweils 2 Jahren, die übrigen Mitglieder der Betriebskommission und die Rechnungsprüfer werden auf eine solche von jeweils 4 Jahren gewählt.</p> <p>³Die Amtsdauer beginnt mit dem Kalenderjahr</p>	<p>II. Organisation</p> <p>1. Organe</p> <p>Art. 7 Verbandsorgane</p> <p>Organe des Verbandes sind</p> <p>a) die Verbandsgemeinden;</p> <p>b) die Abgeordnetenversammlung;</p> <p>c) die Betriebskommission;</p> <p>d) die Geschäftsstelle;</p> <p>e) die Rechnungsprüfungskommission.</p>
<p>2. Abgeordnetenversammlung</p> <p>§ 6 Zusammensetzung; Stimmrecht</p> <p>¹Die Abgeordnetenversammlung setzt sich aus den Vertretern der Verbandsgemeinden zusammen.</p> <p>²Jede Verbandsgemeinde stellt einen Abgeordneten; im Verhinderungsfall bestimmt sie einen Stellvertreter.</p> <p>³Jeder Abgeordnete hat so viele Stimmen, als die Einwohnerzahl seiner Verbandsgemeinde durch 2000 teilbar ist, mindestens aber eine Stimme.</p> <p>⁴Die Verbandsgemeinde kann dem Abgeordneten Instruktionen erteilen; die Gültigkeit der Stimmabgabe wird davon nicht berührt.</p>	<p>2. Abgeordnetenversammlung</p> <p>Art. 8 Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer, Stimmrecht</p> <p>¹Die Abgeordnetenversammlung setzt sich aus den Vertreterinnen oder Vertretern der Verbandsgemeinden zusammen.</p> <p>²Der Gemeinderat jeder Verbandsgemeinde bestimmt eine oder einen Abgeordneten und allfällige Ersatzpersonen. Diese müssen nicht dem Gemeinderat angehören.</p> <p>³Jede abgeordnete Person hat so viele Stimmen, als die Zahl der in ihrer Gemeinde niedergelassenen Personen durch 2000 teilbar ist, mindestens aber eine Stimme. Massgebend ist die vom Amt für Wirtschaft publizierte Zahl der ständigen Wohnbevölkerung per 31. Dezember.</p>
<p>§ 7 Einberufung</p> <p>¹Die Abgeordnetenversammlung wird durch die Betriebskommission einberufen.</p> <p>²Sie tritt ordentlicherweise jährlich einmal zusammen.</p> <p>³Ausserordentliche Abgeordnetenversammlungen werden einberufen, wenn es die Geschäfte erfordern oder wenn es eine Verbandsgemeinde mit Antrag zu einem Geschäft verlangt, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt.</p> <p>⁴Die Einladung ist den Abgeordneten, zusammen mit der Geschäftsliste, in der Regel mindestens 20 Tage vorher schriftlich zuzustellen.</p>	<p>Art. 9 Einberufung</p> <p>¹Die Abgeordnetenversammlung wird in Absprache mit der Präsidentin oder dem Präsidenten der Betriebskommission von der Geschäftsstelle einberufen.</p> <p>²Sie tritt ordentlicherweise jährlich zweimal zusammen.</p> <p>³Ausserordentliche Abgeordnetenversammlungen werden einberufen, wenn es die Geschäfte erfordern oder wenn es eine Verbandsgemeinde mit Antrag zu einem Geschäft verlangt, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt.</p> <p>⁴Die Einladung ist den Abgeordneten zusammen mit der Geschäftsliste in der Regel mindestens 20 Tage vorher zuzustellen.</p>
<p>§ 8 Geschäftsordnung</p> <p>¹Die Versammlung wird vom Präsidenten der Betriebskommission oder dessen Stellvertreter geleitet.</p>	<p>Art. 10 Geschäftsordnung</p> <p>¹Die Versammlung wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten der Betriebskommission oder deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter geleitet.</p>

<p>²Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Stimmen vertreten sind.</p> <p>³Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern die Versammlung im Einzelfall nichts anderes beschliesst.</p> <p>⁴Zirkulationsbeschlüsse sind verbindlich, wenn kein Abgeordneter innert der von der Betriebskommission anzusetzenden Frist die Vorlage ausdrücklich ablehnt.</p> <p>⁵Im übrigen richtet sich der Geschäftsgang sinngemäss nach den Bestimmungen der Gesetzgebung über die Organisation der Gemeinden und Bezirke.</p>	<p>²Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller Stimmen vertreten sind.</p> <p>³Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern die Versammlung im Einzelfall nichts anderes beschliesst.</p> <p>⁴Im übrigen richtet sich der Geschäftsgang sinngemäss nach den Bestimmungen des GOG.</p>
<p>§ 9 Aufgaben</p> <p>Die Abgeordnetenversammlung hat folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder der Betriebskommission; b) Wahl der Rechnungsprüfungskommission; c) Aufsicht über die Geschäftsführung des Verbandes; d) Festsetzung des Voranschlages und Genehmigung der Rechnung und des Geschäftsberichtes der Betriebskommission; e) Erlass von Tarifen, Reglementen (§ 28) und Beschlüssen gemäss §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 3, soweit nicht eine Delegation an die Betriebskommission stattfindet; f) Beschlussfassung über Sachvorlagen, insbesondere über den Abschluss von Verträgen mit anderen Verbänden oder Privaten, soweit sie nicht die laufende Geschäftsführung betreffen; g) Aufnahme von Personen in den Verband und Festsetzung der Eintrittsbedingungen und –auflagen. 	<p>Art. 11 Aufgaben</p> <p>Die Abgeordnetenversammlung hat folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Oberaufsicht über die Geschäftsführung des Zweckverbandes; b) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der übrigen Mitglieder der Betriebskommission; c) Wahl der Rechnungsprüfungskommission; d) Festsetzung des Voranschlages und Genehmigung der Rechnung und des Geschäftsberichtes der Betriebskommission; e) Festsetzung der Gebühren; f) die Bewilligung von neuen und wiederkehrenden Ausgaben inkl. Beteiligungen, soweit nicht die Betriebskommission oder die Geschäftsstelle zuständig sind; g) Erwerb und Veräusserung von Liegenschaften; h) zustimmende Kenntnisnahme von der Finanzplanung; i) Erlass eines Organisationsreglements. Dieses legt die Pflichten, Rechte, Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Kompetenzen der Betriebskommission und der Geschäftsstelle inkl. Geschäftsführer fest; k) die Beschlussfassung über eine Änderung der Statuten. Vorbehalten bleibt das Zustimmungsverfahren nach Art. 26; l) die Beschlussfassung über Anträge der Betriebskommission zu Initiativen.
<p>§ 10 Aufgaben mit Ratifikationsvorbehalt</p> <p>¹Besondere Finanzbeschlüsse (§ 19) und die durch die Abgeordnetenversammlung im Ernstfall bezeichneten Sachgeschäfte bedürfen der Ratifikation durch die Mehrheit der Verbandsgemeinden.</p> <p>²Für Statutenänderungen gilt § 25.</p>	
<p>§ 11 Ratifikationsverfahren</p>	

<p>¹Die Betriebskommission setzt eine angemessene Ratifikationsfrist an, soweit der Beschluss nichts anderes vorsieht.</p> <p>²Jeder Verbandsgemeinde steht eine Stimme zu; für das erforderliche Mehr werden nur die rechtzeitig abgegebenen, gültigen Stimmen berücksichtigt.</p> <p>³Ein nachträgliches Ratifikationsverfahren kann unterbleiben, wenn dies den Abgeordneten mit der Einladung zur Versammlung oder im Antrag zu einem Zirkulationsbeschluss angezeigt wird und der definitive Beschlusstext vorliegt; es ist in diesem Falle Sache der Abgeordneten, die erforderliche Instruktion einzuholen. Es gilt das doppelte Mehr (nach Abgeordnetenstimmen und Verbandsgemeinden).</p>	
<p>3. Betriebskommission</p> <p>§ 12 Zusammensetzung</p> <p>¹Die Betriebskommission besteht aus dem Präsidenten und vier weiteren Abgeordneten oder Vertretern der Verbandsgemeinden.</p> <p>²Im übrigen konstituiert sie sich selbst.</p>	<p>3. Betriebskommission</p> <p>Art. 12 Zusammensetzung</p> <p>¹Die Betriebskommission besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und vier weiteren Mitgliedern.</p> <p>²Im Übrigen konstituiert sie sich selbst.</p>
<p>§ 13 Geschäftsgang</p> <p>¹Die Betriebskommission wird durch den Präsidenten einberufen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.</p> <p>²Im übrigen richtet sich der Geschäftsgang sinngemäss nach den Bestimmungen der Gesetzgebung über die Organisation der Gemeinden und Bezirke.</p>	<p>Art. 13 Sitzungen, Beschlussfähigkeit und Protokoll</p> <p>¹Die Betriebskommission trifft sich so oft als erforderlich, mindestens aber vier Mal jährlich.</p> <p>²Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Präsidentin oder dem Präsidenten steht der Stichtentscheid zu.</p> <p>³Zirkularbeschlüsse sind ausnahmsweise in dringenden Fällen zulässig. Wird im Zirkularverfahren ein Gegenantrag gestellt oder Beratung verlangt, muss eine ausserordentliche Sitzung einberufen werden.</p> <p>⁴Über die Sitzungen ist von der Geschäftsstelle ein Sitzungsprotokoll mit Pendenzenliste zu erstellen. Dieses ist an der nächsten Sitzung zu genehmigen.</p>
<p>§ 14 Aufgaben</p> <p>¹Die Betriebskommission ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht einem andern Verbandsorgan übertragen sind.</p> <p>²Ihr steht die Kompetenz zu, im Voranschlag nicht enthaltene neue Ausgaben zu beschliessen, und zwar einmalige Ausgaben bis zum Gesamtbetrag von Fr. 40'000.-- pro Rechnungsjahr; und zusätzlich wiederkehrende Ausgaben bis zum Gesamtbetrag von höchstens Fr. 10'000.-- ro Rechnungsjahr.</p>	<p>Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen</p> <p>¹Die Betriebskommission ist unter Vorbehalt der Zuständigkeiten der Abgeordnetenversammlung das zentrale Führungsorgan des ZKRI. Sie trägt die politische Verantwortung für die Planung und Führung und setzt die Vorgaben der Abgeordnetenversammlung um. Sie überwacht und kontrolliert die Tätigkeit der Geschäftsstelle mit einem internen Kontrollsystem.</p> <p>²Sie bereitet die Abgeordnetenversammlung vor und vollzieht deren Beschlüsse.</p>

<p>³Sie bereitet die Abgeordnetenversammlung vor und vollzieht ihre Beschlüsse. Sie bestimmt die Geschäftsstelle und das erforderliche Personal.</p> <p>⁴Sie vertritt den Verband nach aussen. Präsident und Vizepräsident zeichnen kollektiv zu zweien unter sich oder mit einem andern Mitglied der Betriebskommission oder mit dem Leiter der Geschäftsstelle.</p> <p>⁵Sie erlässt die Bestimmungen gemäss § 4 Abs. 4, erteilt Ausnahmegewilligungen im Sinne von § 4 Abs. 2 und ist in Beitrags- und Vollzugsfrage zuständig.</p>	<p>³Die Kompetenzen der Betriebskommission richten sich nach dem Organisationsreglement, wobei ihr folgende unübertragbaren Kompetenzen zustehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Festlegung der strategischen Ausrichtung des Verbandes; b) Vollzug der Beschlüsse der Abgeordnetenversammlung; c) Festlegung des Domizils der Geschäftsstelle innerhalb des Verbandsgebietes; d) Bestimmung der Geschäftsstelle und Ernennung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers im Mandats- oder Anstellungsverhältnis; e) Festlegung des Stellenplans der Geschäftsstelle und des übrigen Betriebspersonals; f) Aufsicht über die Geschäftsstelle; g) Bewilligung von im Voranschlag nicht enthaltenen neuen Ausgaben: einmalige Ausgaben bis zum Gesamtbetrag von 50'000 Franken im Einzelfall und zusätzlich jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zum Gesamtbetrag von höchstens 20'000 Franken im Einzelfall; h) die Vergabe von Arbeiten, Lieferungen und Dienstleistungen. Vorbehalten bleiben die Kompetenzen der Geschäftsstelle; i) Abschluss der Leistungsvereinbarungen mit den Verbandsgemeinden und Abschluss von Verträgen mit Dritten, sofern nicht die Zuständigkeit der Geschäftsstelle gegeben ist; k) Aufnahme von Krediten; l) Erlass von Verfügungen nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.
<p>4. Geschäftsstelle</p> <p>§ 15 Aufgaben</p> <p>Die Geschäftsstelle ist das Stabsorgan der Betriebskommission und besorgt die laufenden Geschäfte nach Pflichtenheft und Weisung des Präsidenten. Sie ist verantwortlich für die technische Leitung der Entsorgungsanlagen, das Sekretariat und die Protokollführung</p>	<p>4. Geschäftsstelle und Geschäftsführung</p> <p>Art. 15 Funktion</p> <p>¹Die Geschäftsstelle ist für die operative Führung des ZKRI zuständig. Sie stellt organisatorisch, technisch, finanziell, betrieblich und personell die ordnungsgemässe Erfüllung des Verbandszwecks und der dem ZKRI erteilten Leistungsaufträge sicher.</p> <p>²Sie wird durch die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer geleitet.</p> <p>³Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer besitzt in der Betriebskommission Antragsrecht und kann an den Beratungen teilnehmen.</p>

	<p>Art. 16 Kompetenzen</p> <p>¹Die geschäftsführende Person ist befugt, die Betriebsorganisation eigenverantwortlich zu gestalten.</p> <p>²Die Kompetenzen der Geschäftsstelle werden im Organisationsreglement festgelegt, wobei ihr statutarisch ausdrücklich nachstehende Befugnisse zustehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Abschluss der Arbeitsverträge mit dem Betriebspersonal nach den Vorschriften des Obligationenrechts; b) Führung des Finanzhaushalts; c) Arbeitsvergaben und Ausgaben im Einzelfall bis max. Fr. 10'000.00. <p>³Die geschäftsführende Person kann dringliche Massnahmen anordnen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlich sind. Sie informiert umgehend die Mitglieder der Betriebskommission.</p>
<p>5. Rechnungsprüfungskommission</p> <p>§ 16 Zusammensetzung; Aufgaben</p> <p>¹Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern, die weder Abgeordnete noch Mitglieder der Betriebskommission sein dürfen und verschiedenen Verbandsgemeinden angehören müssen.</p> <p>²Sie prüft das Rechnungswesen; sie stellt der Abgeordnetenversammlung zur Rechnung Antrag, der mit der Einladung zugestellt wird.</p>	<p>5. Rechnungsprüfungskommission</p> <p>Art. 17 Zusammensetzung; Aufgaben</p> <p>¹Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern von verschiedenen Verbandsgemeinden.</p> <p>²Die Rechnungsprüfungskommission prüft zu Händen der Abgeordnetenversammlung mit einem schriftlichen Bericht die Haushalts- und Buchführung, die Rechnungslegung sowie die Sicherstellung des internen Kontrollsystems (IKS) und stellt Antrag zu Voranschlag, Jahresrechnung und Ausgabenbewilligungen.</p> <p>³Sie hat jederzeit Einsicht in die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen, kann die notwendigen Auskünfte einholen und Sachverständige zur Prüfung beiziehen.</p>

<p>III. Finanzwesen</p> <p>1. Voranschlag</p> <p>§ 17 Verfahren; Inhalt</p> <p>¹Für jedes Rechnungsjahr ist ein Voranschlag aufzustellen; er enthält einen Verteilplan über den voraussichtlichen Kostenbeitrag der Verbandsgemeinden. Nachtragskredite sind einzuholen, wenn eine neue Ausgabe vorliegt, die die Kompetenz der Betriebskommission überschreitet.</p> <p>²Die von der Betriebskommission verabschiedete Fassung des Voranschlags ist den Verbandsgemeinden bis Ende November des Vorjahres zur Stellungnahme und Budgetierung zu zustellen.</p> <p>³Die Kostenbeiträge stellen gebundene Ausgaben der Verbandsgemeinden dar.</p>	<p>III. Verbandshaushalt</p> <p>1. Voranschlag und Rechnung</p> <p>Art. 18 Verfahren und Inhalt</p> <p>¹Für jedes Rechnungsjahr sind ein Voranschlag und eine Rechnung zu erstellen. Das Rechnungsjahr schliesst mit dem Kalenderjahr.</p> <p>² Die Darstellung des Kontenrahmens des Voranschlags und der Jahresrechnung kann von den Vorschriften des Finanzhaushaltsgesetzes für die Bezirke und Gemeinden, der dazugehörenden Verordnung und von den Vorschriften des harmonisierten Rechnungslegungsmodells 2 (HRM2) abweichen.</p> <p>³ Die Betriebskommission erlässt nähere Bestimmungen zur Darstellung.</p>
<p>2. Rechnung</p> <p>§ 18 Inhalt</p> <p>¹Das Rechnungsjahr schliesst mit dem Kalenderjahr.</p> <p>²Die Rechnung ist so zu gestalten, dass sie eine klare Grundlage für die Überprüfung der Betriebs- und Investitionskosten bildet. Sie enthält den definitiven Kostenverteilplan.</p>	
<p>3. Finanzbeschlüsse</p> <p>§ 19 Besondere Beschlussfassung</p> <p>¹Ausgaben, die nicht über die laufende Rechnung eines Jahres finanziert werden können, unterliegen einer besonderen Beschlussfassung. Dies gilt namentlich für neue Ausgaben, die einmalig sind und auf dem Kreditweg finanziert werden, und wiederkehrende Ausgaben, die eine neue Verpflichtung begründen.</p> <p>²Die Jahreskosten sind in Voranschlag und Rechnung auszuweisen. Soweit sie im Voranschlag nicht enthalten sind, müssen die Auswirkungen auf den laufenden Kostenbeitrag der Verbandsgemeinden im Beschluss aufgeführt werden.</p>	
<p>4. Finanzierung</p> <p>§ 20 Kostenbeiträge</p> <p>¹Die Investitionskosten des Verbandes werden, nach Abzug von Beiträgen Dritter, auf die Verbandsgemeinden nach Massgabe der Einwohnerzahl verteilt. Als solche gelten die Aufwendungen des Verbandes für die Erstellung eigener Anlagen oder einmaliger Aufwendungen für</p>	<p>2. Finanzierung</p> <p>Art. 19 Kernaufgaben und weitere Leistungen</p> <p>¹Die Kosten für die obligatorischen Kernaufgaben inkl. der hierfür erforderlichen Investitionen werden durch die von den Abfallinhabern erhobenen Gebühren gedeckt. Die Gemeinden leisten hierfür keine Beiträge. Ausgenommen sind besondere Aufwendungen für die Sammel- und Transportlogistik.</p>

<p>die Benützung oder Beteiligung an fremden Anlagen, soweit sie nicht als Finanzierungskosten der Betriebsrechnung belastet werden.</p> <p>²Die Betriebskosten werden den Verbandsgemeinden entsprechend den angelieferten Kehrrichtmengen belastet; für überdurchschnittliche Anlieferungen können Sonderansätze berechnet werden. Zu den Betriebskosten zählen alle Aufwendungen des Verbandes für die Verwaltung und die laufende Kehrrichtentsorgung, soweit sie nicht zu aktivieren sind.</p> <p>³Der Verband sorgt durch einen Lastenausgleich aufgrund der ermittelten Tonnagekilometer für eine gleichmässige Transportkostenbelastung der Verbandsgemeinden; massgebend sind die Wegdistanzen zwischen dem Schwerpunkt des Sammeldienstes der einzelnen Verbandsgemeinden und der Entsorgungsanlage.</p> <p>⁴Die Standortgemeinden haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für Nachteile aus Bestand und Betrieb der Entsorgungsanlage.</p> <p>⁵Die jährlichen Zu- und Abschläge für den Transportkostenausgleich und die Standortentschädigung werden im Rahmen des Voranschlags festgesetzt.</p>	<p>²Für die weiteren von den Verbandsgemeinden bestellten Leistungen werden diesen die effektiven Kosten in Rechnung gestellt. Ertragsüberschüsse sind der betreffenden Verbandsgemeinden zu vergüten.</p>
<p>§ 21 Kreditbeschaffung</p> <p>¹Die Geldmittel für die Erfüllung der Verbandsaufgaben werden vom Verband auf dem Kreditweg beschafft, soweit sie nicht über die laufenden Kostenbeiträge der Verbandsgemeinden finanziert werden.</p> <p>²Es ist den Verbandsgemeinden freigestellt, dem Verband im Rahmen seines Geldbedarfes Vorschüsse oder Darlehen zu gewähren, die zum Satz der schwyzerischen Kantonalbank für Gemeindedarlehen zu verzinsen sind.</p>	<p>Art. 20 Kreditbeschaffung</p> <p>Die für die Liquidität und Investitionen erforderlichen Mittel beschafft sich der ZKRI über Darlehen bei Banken oder bei den Verbandsgemeinden.</p>
	<p>3. Referendum</p> <p>Art. 21 Fakultatives Finanzreferendum</p> <p>¹Auf Begehren von 500 Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden werden Ausgabenbeschlüsse der Abgeordnetenversammlung über neue einmalige Ausgaben von mehr als fünf Millionen Franken und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 300'000 Franken dem fakultativen Referendum unterstellt.</p> <p>²Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt 60 Tage seit der Veröffentlichung des Beschlusses im Amtsblatt.</p> <p>³Nach Feststellung des Zustandekommens des Referendums durch die Betriebskommission lädt diese die Verbandsgemeinden ein, in einem</p>

	<p>koordinierten Vorgehen die Änderung innert Jahresfrist den Stimmberechtigten vorzulegen. ⁴In der Urnenabstimmung entscheidet die Mehrheit der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden sowie die Mehrheit der Verbandsgemeinden.</p>
	<p>4. Haftung</p> <p>Art. 22 Schädigungen; vermögensrechtliche Subsidiärhaftung</p> <p>¹Die Haftung des ZKRI und seiner Funktionäre für Schädigungen richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Haftung des Gemeinwesens und die Verantwortlichkeit seiner Funktionäre (Staatshaftungsgesetz, StHG), vom 20. Februar 1970.</p> <p>²Für die vermögensrechtlichen Verbindlichkeiten des ZKRI haften die Verbandsgemeinden subsidiär. Die Anteile richten sich nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen.</p>
<p>Fälligkeiten</p> <p>§ 22 Zahlungsfristen; Verzinsung</p> <p>¹Der Verband kann monatliche Kosten- oder Akontobeiträge zur Deckung des laufenden Betriebsaufwandes in Rechnung stellen. Akontobeiträge für Investitionskosten werden in der Regel jährlich erhoben.</p> <p>²Differenzen zu den definitiven Kostenbeiträgen werden mit der Genehmigung der Rechnung fällig.</p> <p>³Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage nach Fälligkeit. Verspätete Zahlungen sind zu einem Satz zu verzinsen, der um ½ % über dem ordentlichen Hypothekarzins per 1. Juli des Jahres liegt</p>	

IV. Initiativrecht

Art. 23 Initiative

¹1'000 Stimmberechtigte der Verbandsgemeinden können schriftlich in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs oder einer allgemeinen Anregung eine Initiative auf Änderung der Statuten einreichen.

²Die Betriebskommission erlässt eine Verfügung über die Zulässigkeit der Initiative. Der Entscheidung ist den Initianten mitzuteilen und zusammen mit dem Initiativbegehren im Amtsblatt zu veröffentlichen. Dagegen kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes innert 10 Tagen beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

³Nach Inkrafttreten der Verfügung überweist die Betriebskommission die Initiative mit Bericht und Antrag an die Abgeordnetenversammlung. Diese entscheidet über den Antrag oder einen allfälligen Gegenvorschlag.

⁴Anschliessend lädt die Betriebskommission die Verbandsgemeinden ein, in einem koordinierten Vorgehen die Initiative mit dem Antrag der Abgeordnetenversammlung oder deren Gegenvorschlag innert Jahresfrist den Stimmberechtigten vorzulegen.

⁵Eine Initiative ist angenommen, wenn sie nach den Bestimmungen von Art. 26 Abs. 2 eine Mehrheit erzielt.

⁶Stimmen die Stimmberechtigten einer Initiative in der Form der allgemeinen Anregung zu, hat die Betriebskommission innert Jahresfrist eine entsprechende Vorlage auszuarbeiten und den Stimmberechtigten zu unterbreiten.

<p>IV. Rechtsschutz und Aufsicht</p> <p>1. Rechtsschutz</p> <p>§ 23 Zuständigkeiten; Verfahren</p> <p>¹Im Falle von Beitrags- oder Vollzugsstreitigkeiten erlässt die Betriebskommission eine Verfügung, die nach den Bestimmungen über die Verwaltungsrechtspflege angefochten werden kann.</p> <p>²Gegen Beschlüsse der Abgeordnetenversammlung können die Verbandsgemeinden innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht führen.*</p> <p>³Die übrigen Streitigkeiten zwischen den Verbandsgemeinden und dem Verband werden im verwaltungsgerichtlichen Klageverfahren beurteilt.</p>	<p>V. Rechtsschutz und Aufsicht</p> <p>1. Rechtsschutz</p> <p>Art. 24 Verfahren</p> <p>¹Gegen Verfügungen der Betriebskommission kann nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.</p> <p>²Streitigkeiten zwischen dem Verband und den Verbandsgemeinden sowie der Verbandsgemeinden unter sich entscheidet das Verwaltungsgericht im Klageverfahren.</p>
<p>2. Aufsicht</p> <p>§ 24 Regierungsrat</p> <p>Der Verband untersteht der Aufsicht des Regierungsrates.</p>	<p>2. Aufsicht</p> <p>Art. 25 Regierungsrat</p> <p>Der Verband untersteht der Aufsicht des Regierungsrates.</p>

* § 23 Abs. 2 wurde vom Regierungsrat des Kt. Schwyz nicht genehmigt.

<p>V. Schlussbestimmungen</p> <p>1. Abänderung der Statuten</p> <p>§ 25 Verfahren</p> <p>¹Beschlüsse über eine Abänderung dieser Statuten bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Abgeordnetenstimmen mit Ratifikation gemäss § 11.</p> <p>²Den Verbandsgemeinden ist vorgängig Gelegenheit zur schriftlichen Vernehmlassung einzuräumen.</p> <p>³Beschlüsse, die nicht eine wesentliche Zweckänderung, die keine Zuweisung neuer Aufgaben an den Verband oder die nicht die Verbandsauflösung beinhalten, müssen lediglich den Räten der Verbandsgemeinden vorgelegt werden.</p>	<p>VI. Schlussbestimmungen</p> <p>1. Änderung der Statuten</p> <p>Art. 26 Verfahren</p> <p>¹Beschliesst die Abgeordnetenversammlung eine Abänderung dieser Statuten, lädt die Betriebskommission die Verbandsgemeinden ein, in einem koordinierten Vorgehen die Änderung innert Jahresfrist den Stimmberechtigten vorzulegen.</p> <p>²Für die Annahme ist die Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten aller Verbandsgemeinden sowie die Zustimmung von mindestens acht Verbandsgemeinden erforderlich.</p> <p>³Die Zustimmung aller Verbandsgemeinden ist erforderlich, wenn die Statutenänderung den Verbandszweck, die Kernaufgaben inkl. deren Finanzierung, das Stimmrecht der Verbandsgemeinden, die Haftung, die Verbandsauflösung oder das Austrittsverfahren betrifft.</p>
<p>2. Austritt</p> <p>§ 26 Modalitäten</p> <p>¹Nach Ablauf von 20 Jahren seit Eintritt in den Verband ist ein Austritt auf das Ende des darauffolgenden Rechnungsjahres zulässig.</p> <p>²Die austretende Verbandsgemeinde hat keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen oder auf Rückerstattung von Leistungen. Erwächst dem Verband aus dem Austritt ein erheblicher finanzieller Nachteil, hat die austretende Verbandsgemeinde eine Austrittsentschädigung zu entrichten, die im Streitfall im Verfahren nach § 23 Abs. 3 der Statuten festgesetzt wird.</p>	<p>2. Austritt</p> <p>Art. 27 Verfahren und Bedingungen</p> <p>¹Die Verbandsgemeinden können ab Datum der Genehmigung dieser Statuten durch den Regierungsrat unter Wahrung einer fünfjährigen Kündigungsfrist und unter Haftung für bestehende Verbindlichkeiten auf Ende eines Kalenderjahres aus dem ZKRI austreten. Es besteht kein Anspruch auf das Verbandsvermögen.</p> <p>²Der Austritt ist ohne Statutenänderung möglich, bedarf aber der Zustimmung des Regierungsrates. Zudem ist das Quorum nach Art. 26 Abs. 2 im bisherigen Verhältnis anzupassen. Hierzu ist die Abgeordnetenversammlung befugt.</p> <p>³Bei einem Austritt müssen die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben in der betreffenden Verbandsgemeinde auf andere Weise gewährleistet sein.</p>
<p>3. Verbandsauflösung</p> <p>§ 27 Voraussetzung; Liquidation</p> <p>¹Die Auflösung des Verbandes ist nur zulässig, wenn der Kehrrikt auf andere geeignete Weise entsorgt werden kann und die Auflösung im Verfahren der Statutenrevision beschlossen wird.</p> <p>²Das Liquidationsergebnis ist auf die Verbandsgemeinden entsprechend ihrer Einwohnerzahl aufzuteilen.</p>	<p>3. Verbandsauflösung und Rechtsformumwandlung</p> <p>Art. 28 Auflösung</p> <p>¹Die Auflösung des ZKRI ist nur zulässig, wenn der Verbandszweck auf andere geeignete Weise sichergestellt ist und die Auflösung im Verfahren der Statutenrevision nach Art. 26 Abs. 3 beschlossen wird.</p> <p>²Das Liquidationsergebnis ist auf die Verbandsgemeinden entsprechend ihrer Einwohnerzahl aufzuteilen.</p>
	<p>Art. 29 Rechtsformumwandlung</p>

	Eine Rechtsformumwandlung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden sowie der Mehrheit der Verbandsgemeinden.
	4. Anwendung anderer Erlasse Art. 30 Wahl- und Abstimmungsgesetz Die Anordnung, Vorbereitung, Durchführung, Veröffentlichung, Anfechtung und Erhaltung der Ergebnisse von Volksabstimmungen richtet sich nach den Vorschriften des Wahl- und Abstimmungsgesetzes (WAG) vom 15. Oktober 1970.
	Art. 31 Sinngemässe Anwendung des GOG Soweit den Statuten keine Bestimmung entnommen werden, gilt sinngemäss das GOG.
4. Vollzug § 28 Reglemente Ausführungsvorschriften werden in Reglementsform erlassen, soweit die Statuten nichts anderes bestimmen.	5. Vorrang der Statuten Art. 32 Kommunale Erlasse Die Statuten und die gestützt darauf mit den Verbandsgemeinden abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen gehen kommunalen Erlassen vor.
§ 29 Kommunale Erlasse; Kehrrechtreglemente ¹ Die Verbandsvorschriften gehen kommunalen Erlassen vor. ² Nötigenfalls sind die Kehrrechtreglemente anzupassen.	
§ 30 Massgebende Einwohnerzahl Die massgebende Einwohnerzahl (§§ 6 Abs. 3, 20 Abs. 1 und 27 Abs. 2) bestimmt sich nach der jeweils neusten Statistik der Staatskanzlei.	
§ 31 Rechtsgültigkeit ¹ Diese Statuten treten nach Annahme und vorbehältlich der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. ² Auf diesen Zeitpunkt hin werden die Statuten vom 5. Dezember 1983 aufgehoben.	6. Inkrafttreten Art. 33 Inkrafttreten ¹ Diese Statuten treten nach der Zustimmung der Stimmberechtigten aller Verbandsgemeinden mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Den genauen Zeitpunkt bestimmt die Betriebskommission. ² Sie ersetzen die Statuten vom 27. Januar 1989, genehmigt mit RRB Nr. 1413 vom 8. August 1989.